

SOZIALGERICHT BREMEN

S 15 SO 32/10 ER



BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

A.,
A-Straße, A-Stadt,

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin B.,
B-Straße, A-Stadt, Az.: - -

g e g e n

Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit Jugend und Soziales, - Referat 13 -,
Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen, Az.: - -

Antragsgegnerin,

b e i g e l a d e n :

Landkreis Diepholz, vertreten durch den Landrat,
Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz,

hat die 15. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 6. Mai 2010 durch ihren Vorsitzenden, Richter Dr. Harich, beschlossen:

- I. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin Pflegegeld nach § 64 Abs. 3 SGB XII in Höhe von monatlich 228,33 Euro ab dem 09.02.2010 und bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in dem Klageverfahren S 15 SO 33/10, längstens aber zunächst für die Dauer von sechs Monaten, zu gewähren.**

Die Leistungen werden vorläufig erbracht und stehen unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

Die außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin hat die Antragsgegnerin zu erstatten. Im Übrigen sind Kosten nicht zu erstatten.

II. Der Antragstellerin wird für das Antragsverfahren rückwirkend Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung unter Beiordnung von Rechtsanwältin B. bewilligt.

GRÜNDE

I. Die Beteiligten streiten (noch) um die Gewährung von (Rest-)Pflegegeld nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII - Hilfe zur Pflege). Die am 00.00.0000 geborene Antragstellerin ist schwerstpflegebedürftig. Anerkannt ist ein GdB von 100 mit den Merkzeichen G und aG. Sie ist auf den Rollstuhl angewiesen. Von der Pflegekasse wurde sie in die Pflegestufe III eingestuft. Von dort erhält sie Pflegesachleistungen. Als Einkommen erhält die Antragstellerin in erster Linie eine Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Im November 2008 zog die Antragstellerin von F-Stadt in der Samtgemeinde E., die im Bezirk des beigeladenen Landkreises liegt, (zurück) nach Bremen, wohl weil ihr die Bewältigung des Alltags in ihrer alten Wohnung und in einer ländlich geprägten Gegend zunehmend schwerer fiel (vgl. den Bericht des Sozialdienstes vom 04.03.2009, Bl. 55 der Behördenakte der Antragsgegnerin). In Bremen, wo sie bereits 1986 bis ca. 2001 wohnhaft war (Bl. 80 BA), bezog sie eine auch für eine Rollstuhlfahrerin geeignete Wohnung bei einem privaten Vermieter.

Die Antragstellerin wird von der Assistenzgenossenschaft Bremen ambulant gepflegt. Eine Verbindung zwischen der Vermietung der Wohnung und dem genossenschaftlich organisierten Pflegedienst besteht nicht.

Bereits unmittelbar nach dem Umzug nach Bremen kam es zu Unklarheiten im Hinblick auf die örtliche Zuständigkeit der Leistungsträger. Im Rahmen eines gerichtlichen Eilverfahrens vor dem Sozialgericht (S 15 SO 32/09 ER) bewilligte die Antragsgegnerin nach erfolgter Bedarfsfeststellung vorläufig nach § 43 SGB I Hilfe zur Pflege (Grundpflege und hauswirtschaftliche Verrichtung) sowie Eingliederungshilfe in einem Umfang von zunächst zwei Stunden täglich (Bescheid vom 05.03.2009, Bl. 65 BA).

Im Hinblick auf die Gewährung des (Rest-)Pflegegeldes heißt es in einem internen Vermerk der Antragsgegnerin (Bl. 72 BA), ein Anspruch bestehe nach § 64 Abs. 5 SGB XII nur, wenn damit die erforderliche Pflege in geeigneter Weise selbst sichergestellt werde. Das wäre nicht

der Fall, wenn der Pflegebedarf mit der (gewährten) Leistung der individuellen Schwerstbehindertenbetreuung (ISB) voll abgegolten sei und keine weitere Person tätig sei oder tätig sein müsse. Nach erneuter Bedarfsfeststellung durch das Gesundheitsamt bewilligte die Antragsgegnerin, Amt für Soziale Dienste - Sozialzentrum X. -, gleichwohl (allerdings noch immer vorläufig) Pflegegeld gemäß § 64 Abs. 3 SGB XII in Höhe von monatlich 224,98 Euro. Ermessenserwägungen lassen sich dem Bescheid vom 18.06.2009 nicht entnehmen. In dem angefügten Berechnungsbogen heißt es allerdings, von dem Pflegegeld bei schwerster Pflegebedürftigkeit in Höhe von 675,00 Euro seien „wg. Einsatz besond. Pflegekraft“ 450,02 Euro abgezogen worden.

Mit Schreiben vom 15.07.2009 gab der Beigeladene gegenüber der Antragsgegnerin nach „Prüfung der Sach- und Rechtslage“ und gemäß § 98 Abs. 5 SGB XII ein Kostenanerkennnis, zunächst befristet bis zum 31.12.2010, ab; bewilligte dann aber anscheinend (zunächst) der Antragstellerin keine Leistungen. Mit Bescheid vom 31.08.2009 hob die Antragsgegnerin die Bewilligung des (Rest-)Pflegegeldes mit Wirkung vom 01.10.2009 auf und wies zugleich darauf hin, dass die Bewilligung der Eingliederungshilfe und der ergänzenden Hilfe zur Pflege bis zum 30.09.2009 befristet sei. Aufgrund der nunmehr anerkannten Zuständigkeit des Beigeladenen erfolge ab dem 01.10.2009 eine Leistungsbewilligung von dort. In der Folgezeit äußerte die Antragsgegnerin gegenüber dem Beigeladenen Zweifel, ob die Voraussetzungen zur Gewährung des (Rest-)Pflegegeldes vorlagen. Im Hinblick auf die Prüfung eines Kostenerstattungsanspruchs für den Zeitraum bis 30.09.2009 bat sie den Beigeladenen insoweit um Prüfung und Bescheidung.

Gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 31.08.2009 legte die Antragstellerin mit Schreiben vom 22.09.2009 Widerspruch ein. In der Widerspruchsbegründung wies sie darauf hin, dass § 98 Abs. 5 SGB XII keine Anwendung finde. Bei ihrer Wohnung in Bremen handele es sich um keine ambulant betreute Wohnform im Sinne der Vorschrift. Vielmehr bediene sie sich eines anerkannten ambulanten Pflegedienstes, der mit der Vermietung der Wohnung nichts zu tun habe. Im Übrigen habe sie auch einen Anspruch auf Weitergewährung des Pflegegeldes, mit dem sie einen Bedarf abdecke, der über den regelmäßig anfallenden Pflege- und Unterstützungsbedarf hinausgehe. Sie benötige das Pflegegeld für weitere Aktivitäten und plötzlich erforderliche Hilfeleistungen. Im Übrigen ließen sich auch den bisherigen Bewilligungsentscheidungen keine Ermessenserwägungen entnehmen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 29.01.2010 wies die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales den Widerspruch für die Antragsgegnerin unter Verweis auf das von dem Beigeladenen abgegebene Kostenanerkennnis als unbegründet zurück.

Am 09.02.2010 hat die Antragstellerin den vorliegenden Eilantrag gestellt und zugleich Klage erhoben (S 15 SO 33/10), die bei der Kammer noch anhängig ist. Im Rahmen des Eilverfahrens verweist sie darauf, dass sie seit nunmehr über vier Monaten keine Leistungen der Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe erhalten habe. Der Pflegedienst sei nicht länger bereit, in Vorleistung zu treten. Im Übrigen weist sie noch einmal - diesmal unter Hinweis auf Rechtsprechung des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen - darauf hin, dass in ihrem Fall keine ambulant betreute Wohnmöglichkeit vorliege. § 98 Abs. 5 SGB XII sei nicht anwendbar.

Mit - wohl inzwischen bestandskräftigem - Bescheid vom 16.02.2010 bewilligte der Beigeladene - zunächst befristet bis zum 30.09.2011 - Hilfe zur Pflege (Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung) im Umfang von 8 ½ Stunden am Tag sowie Eingliederungshilfe im Umfang von 2 Stunden am Tag.

Vor dem Hintergrund der Teilbewilligung durch den Beigeladenen beantragt die Antragstellerin nunmehr noch (sinngemäß),

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihr im Rahmen der Hilfe zur Pflege Pflegegeld in gesetzlicher Höhe zu gewähren.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie ist der Ansicht, die Zuständigkeit des Beigeladenen auch für die Gewährung des Pflegegeldes folge aus seiner Bewilligung im Übrigen. Die (streitige) Frage nach dem Anwendungsbereich des § 98 Abs. 5 SGB XII könne erst im Hauptsacheverfahren geklärt werden.

Der mit Beschluss vom 25.02.2010 beigeladene Landkreis hat keinen ausdrücklichen Antrag gestellt. Er verweist allerdings darauf, dass sein Kostenanerkennnis vor dem Hintergrund der Argumentation der Antragstellerin wohl zu Unrecht erfolgt sei. Deswegen könne er auch kein Pflegegeld (mehr) bewilligen. Vor einem Widerruf seiner Kostenzusage insgesamt sei allerdings der Abschluss des Eilverfahrens abzuwarten.

Das Gericht hat die Behördenakte der Antragsgegnerin und des Beigeladenen beigezogen.

II. Der nach § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG- statthafte Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist begründet.

Voraussetzung für den Erlass der begehrten Regelungsanordnung nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG ist neben einer besonderen Eilbedürftigkeit der Regelung (Anordnungsgrund) ein Anspruch der Antragstellerin auf die begehrte Regelung (Anordnungsanspruch). Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch sind glaubhaft zu machen (§ 86b Abs. 2 Satz 3 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung -ZPO-).

Die Antragstellerin konnte sowohl einen Anordnungsanspruch (1.), als auch einen Anordnungsgrund (2.) glaubhaft machen.

1. Die Antragstellerin hat Anspruch auf Bewilligung eines (Rest-)Pflegegeldes in Höhe von monatlich 228,33 Euro (a.). Dieser Anspruch richtet sich gegen die Antragsgegnerin als örtlich zuständigen Sozialhilfeträger (b.).

a. Der Anspruch auf Bewilligung des Pflegegeldes folgt aus § 64 Abs. 3 SGB XII i. V. m. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 Buchstabe b SGB XI. Nach Aktenlage erhält die Antragstellerin von der Pflegekasse alleine Sachleistungen. Gleichwohl war das Pflegegeld in Höhe von nunmehr 685,00 Euro monatlich gemäß § 68 Abs. 2 Satz 2 SGB XII um 2/3 zu kürzen. Zwar hat die Antragstellerin zu Recht darauf hingewiesen, dass § 68 Abs. 2 Satz 2 SGB XII eine Ermessensvorschrift darstellt, was sich den bisherigen Bewilligungen der Antragsgegnerin nicht ersehen lässt. Gleichwohl erscheint eine Kürzung um den Höchstsatz vor dem Hintergrund der Betreuungssituation nachvollziehbar und war deshalb auch von dem Gericht - erst Recht im Eilverfahren - vorzunehmen.

Soweit sich der Behördenakte grundsätzliche Zweifel der Antragsgegnerin an den Anspruchsvoraussetzungen entnehmen lassen, hat das Gericht vor dem Hintergrund der gleichwohl erfolgten Bewilligung zunächst keinen Anlass gesehen, diese Frage im Eilverfahren zu vertiefen. Insoweit war auch zu berücksichtigen, dass der Aufbau der gesetzlichen Vorschrift eher dafür spricht, dass zumindest das Restpflegegeld in Höhe von einem Drittel immer - also unabhängig von der Betreuungssituation im Übrigen - zu gewähren ist (so wohl auch Grube in Grube/Wahrendorf, Komm. zum SGB XII, 2. Aufl. 2008, Rdnr. 13 ff. zu § 66), was nicht zuletzt zur Deckung plötzlich auftretender „Bedarfsspitzen“ auch sachgerecht erscheint.

b. Der Anspruch auf Gewährung des Pflegegeldes richtet sich gegen die Antragsgegnerin als örtlich und sachlich zuständigen Sozialhilfeträger. Dabei kann an dieser Stelle dahinstehen, ob sich die Zuständigkeit der Antragsgegnerin als zuerst angegangener Leistungsträger aus § 43 Abs. 1 SGB I oder - da ursprünglich auch Leistungen der (sozialen) Rehabilitation beantragt waren und bewilligt worden sind - aus § 14 SGB IX ergibt. Denn nach Auffassung der Kammer ist die Antragsgegnerin auch endgültig zuständig. Die sachliche Zuständigkeit der

Stadtgemeinde als örtlicher Träger der Sozialhilfe folgt aus § 97 Abs. 1 SGB XII i. V. m. § 4 Nr. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 30.04.2007 (Brem.GBl. S. 315). Ihre örtliche Zuständigkeit folgt aus § 98 Abs. 1 Satz 1 SGB XII. Danach ist für die Sozialhilfe örtlich zuständig der Träger der Sozialhilfe, in dessen Bezirk sich der Leistungsberechtigte tatsächlich aufhält. Das ist vorliegend der Bezirk der Stadtgemeinde Bremen.

§ 98 Abs. 5 SGB XII steht dem nicht entgegen. Nach dieser Vorschrift ist für die Leistungen nach dem SGB XII an Personen, die Leistungen nach dem Sechsten bis Achten Kapitel des SGB XII in Formen ambulanter betreuter Wohnmöglichkeiten erhalten, der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, der vor Eintritt in diese Wohnform zuletzt zuständig war oder gewesen wäre. Diese Vorschrift findet auf den vorliegenden Fall keine Anwendung. Die Antragstellerin erhält keine Hilfe zur Pflege (Siebtes Kapitel) in der Form einer ambulant betreuten Wohnmöglichkeit.

Der Antragsgegnerin ist zuzugestehen, dass § 98 Abs. 5 SGB XII in der praktischen Anwendung bereits seit seiner Einführung streitanfällig ist. Dies hängt zum einen mit der Vielgestaltigkeit möglicher Wohnformen zusammen, wobei Übergänge mit einer zunehmenden und gewünschten „De-Institutionalisierung“ der Behindertenbetreuung fließend sind. Zum anderen ist es Verwaltungspraxis und Rechtsprechung nicht gelungen, den Begriff der ambulant betreuten Wohnmöglichkeit einer handhabbaren Klärung zuzuführen. Streitig ist nach wie vor, ob für eine ambulant betreute Wohnform im Sinne des Gesetzes begrifflich zusätzlich bestimmte organisatorische Anforderungen zu stellen sind, insbesondere ob sie von der betreuenden Institution oder Person eingerichtet oder betrieben werden muss (siehe zum Meinungsstand Schlette in Hauck/Noftz, SGB XII, Komm., Rdnr. 97 zu § 98; vgl. zum Begriff der betreuten Wohnmöglichkeit nach § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX Löschau in GK-SGB IX, Rdnr. 66 ff. zu § 55; ausführlich auch Gerlach „Streitfall § 98 Abs. 5 SGB XII - die örtliche Zuständigkeit für Leistungen ambulanten betreuten Wohnmöglichkeiten“ in ZfF 2008, 1, 7 sowie Josef/Wenzel, „Zuständigkeitsfragen beim ambulant betreuten Wohnen nach § 98 Abs. 5 SGB XII“, NDV 2007, 85 ff.). Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen hat - worauf die Antragstellerin zutreffend hingewiesen hat - in einer Entscheidung vom 21.06.2007 (L 13 SO 5/07, zit. n. juris) die Ansicht vertreten, dass es sich bei dem „Wohnen“ im Sinne des § 98 Abs. 5 SGB XII um eine Wohnung handeln muss, die vom freien Träger der Leistungen organisiert wurde. Denn die Regelung gehe davon aus, dass der freie Träger dem Hilfesuchenden die Möglichkeit zum Wohnen biete. Damit sei es aber nicht zu vereinbaren, wenn der Hilfesuchende selbstständig eine Wohnung suche und anmiete, in der er dann von den Mitarbeitern des freien Trägers aufgesucht werde, um ihn ambulant zu betreuen (so auch SG Stade, Urt. v. 21.12.2009 - S 33

SO 16/07 -, zit. n. juris, Sprungrevision anhängig beim BSG unter dem Aktenzeichen B 8 SO 7/10 R).

Die Antragsgegnerin stützt sich zum Beleg ihrer „erweiternden“ Auslegung des § 98 Abs. 5 SGB XII ebenfalls auf Rechtsprechung, ohne diese konkret zu benennen. Sie wird die bisherige Rechtsprechung der bremischen Verwaltungsgerichte meinen, doch stützen die insoweit ergangenen Entscheidungen ihre Rechtsansicht - soweit erkennbar - nicht. Richtig ist, dass das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen seiner (befristeten) Zuständigkeit für das SGB XII die enge Auslegung des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen (wohl) nicht geteilt hat. In einem Beschluss vom 26.06.2006 (S3 B 188/06, zit. n. juris) heißt es, § 98 Abs. 5 SGB XII finde Anwendung bei Leistungen in Formen ambulanter betreuter Wohnmöglichkeiten, was nach dem Gesetzeswortlaut Wohnen in vielerlei verschiedenen Formen möglich mache, nämlich in Wohngruppen, in Wohngemeinschaften, in Einzelwohnungen, in eigenen Wohnungen, z. B. unter Umständen auch in der bisherigen eigenen Wohnung, in Wohnungen, die von Wohnbetreuungsunternehmen zur Verfügung gestellt werden, sofern die in diesen verschiedenen Formen von Wohnmöglichkeiten lebenden Personen eine ambulante Wohnbetreuung erfahren. Es dürfe sich einerseits nicht um stationäre Leistungen i. S. d. § 98 Abs. 2 SGB XII handeln und andererseits auch nicht lediglich um eine ambulante Eingliederungshilfe nach § 98 Abs. 1 SGB XII ohne spezifische qualifizierte Wohnbetreuung i. S. d. § 98 Abs. 5 SGB XII (weiter gehend noch die Entscheidung 1. Instanz: vgl. VG Bremen, Beschl. v. 03.05.2006 - S5 V 693/06 -). Soweit ersichtlich mussten sich die bremischen Verwaltungsgerichte aber bislang nicht mit der Frage beschäftigen, ob eine ambulant betreute Wohnmöglichkeit auch im Falle der Anmietung einer Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt vorliegen kann (offen gelassen in VG Bremen, Beschl. v. 08.02.2008 - S5 V 171/08 -). Insbesondere war der Sachverhalt, der der Entscheidung des OVG Bremen zugrunde lag, deutlich anders gelagert. Denn dort hatten die Elbe-Weser-Werkstätten auf dem freien Wohnungsmarkt eine Wohnung angemietet, die sodann an den Hilfeempfänger untervermietet wurde.

Der vorliegende Fall bewegt sich nicht im Anwendungsbereich des § 98 Abs. 5 SGB XII. Die Antragstellerin hat bereits im Widerspruchsverfahren darauf hingewiesen, es erschiene ihr abwegig, bei ihrer Wohnung von einer ambulant betreuten Wohnform im Sinne der Vorschrift zu sprechen. Zu Recht hat sie insoweit darauf hingewiesen, dass eine private Vermietung ohne Bezug zwischen Betreuungsleistungen und Wohnung schwerlich unter den Wortlaut gefasst werden kann. Denn die Antragstellerin müsste ihre Sozialhilfe (Eingliederungshilfe/Hilfe zur Pflege) „in Formen ambulanter betreuter Wohnmöglichkeiten“ erhalten, was ersichtlich nicht der Fall ist. Aber auch unter Hinzuziehung des Sinns und Zwecks der Vorschrift ergibt sich keine „erweiternde Auslegung“ auf den vorliegenden Fall. Die Regelung privilegiert

den Träger des Aufenthaltsorts. Er soll nicht übermäßig mit Kosten belastet werden, nur weil in seinem Bezirk solche Wohnformen angeboten werden. Darum geht es hier aber nicht. Denn die Antragstellerin hat auch schon im Bezirk des Beigeladenen die Hilfe eines ambulanten Pflegedienstes in Anspruch genommen und ist auch jetzt wieder auf diese Hilfe angewiesen. Dass sie (wieder) in die Stadt zurückgezogen ist, hängt nach Aktenlage nicht mit einer bestimmten Wohnform am Zuzugsort zusammen, sondern mit dem größeren Angebot an behindertengerechten Wohnungen, kürzeren Wegen und einer allgemein wohl besseren Infrastruktur. Das beschreibt aber nur die allgemeine Attraktivität der Stadt gegenüber eher ländlich geprägten Regionen, ohne dass deswegen Anlass bestünde, den Träger des Aufenthaltsortes über § 98 Abs. 5 SGB XII zu privilegieren.

2. Zuletzt hat die Antragstellerin auch einen Anordnungsgrund glaubhaft machen können. Zwar könnten tatsächlich Zweifel bestehen, ob sie hinsichtlich der Durchsetzung des Restpflegegeldes nicht auch auf das Hauptsacheverfahren verwiesen werden könnte. Dagegen spricht aber, dass sie im Verwaltungsverfahren nachvollziehbar dargelegt hat, mit Hilfe des Pflegegeldes „Bedarfsspitzen“ abfangen zu können, für die die „regulären“ Leistungen nicht ausreichen. Vor dem Hintergrund des hohen und unstreitigen Betreuungs- und Pflegebedarfs der Antragstellerin hält das Gericht einen Verweis auf das Hauptsacheverfahren nicht mehr für zumutbar. Dabei war auch zu berücksichtigen, dass das Bestehen des Anspruchs dem Grunde und der Höhe nach grundsätzlich unstreitig zu sein scheint und sich Beigeladener und Antragsgegnerin lediglich im Hinblick auf ihre örtliche Zuständigkeit nicht einigen konnten.

Abschließend weist das Gericht darauf hin, dass es keine Veranlassung gesehen hat, den Beigeladenen nur deshalb zu verpflichten, weil er für die übrigen Leistungen - wohl zu Unrecht - ein Anerkenntnis abgegeben hat. An der gesetzlichen Zuständigkeit der Antragsgegnerin vermag dieser Umstand nichts zu ändern. Der Beigeladene hat bereits angekündigt, seine Bewilligung nach Abschluss des Eilverfahrens hier eventuell zurücknehmen zu wollen. Das Gericht geht davon aus, dass die Antragsgegnerin sodann gegenüber der Antragstellerin eine Neubescheidung als örtlich zuständiger Träger vornehmen wird, ohne dass die Antragstellerin gerichtlicher Hilfe bedarf, durch die nur weitere Kosten entstehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG. Vor dem Hintergrund der Erfolgsaussichten des Antrags vor der Teilabhilfe durch den Beigeladenen entspricht eine volle Kostentragung der Antragsgegnerin der Billigkeit.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

I. Soweit dem Eilantrag stattgegeben wurde, ist gegen diesen Beschluss die Beschwerde statthaft. Sie ist **innen eines Monats** nach Zustellung beim Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

II. Soweit **Prozesskostenhilfe** bewilligt wurde, ist dieser Beschluss für die Beteiligten dieses Verfahrens gemäß § 73a SGG i. V. m. § 127 Abs. 2 Satz 1 ZPO unanfechtbar.

gez. Dr. Harich

Richter